

390. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 23. Januar 1895 legt der Stadtrat Zürich die Pläne für die Einteilung des Gebietes zwischen der Anker-, Bäcker-, Turnhallen- und Hohlstraße im Kreis III nebst den Bau- und Niveaulinien der beiden Quartierstraßen (Müller- und Kornstraße) zur Genehmigung vor. Die Ausarbeitung des Projektes sei vom Stadtrat an Hand genommen worden, da die Gemeinde selbst mitbeteiligt sei und habe man sich auf den vorliegenden Plan geeinigt. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 29. Mai 1894, worauf einzig Herr Auebühler einen Refurs erhob, der aber vom Bezirksrat am 30. August abgewiesen wurde. Bei den das Gebiet umgebenden Straßen seien die Baulinien bereits genehmigt, außer den für die Turnhallenstraße, die nun ebenfalls in Behandlung genommen werden und übrigens durch eine Neubaute und die Straßenanlage selbst gegeben seien. Für die eine Quartierstraße, die Müllerstraße, habe schon die Gemeinde Außer- sithl Baulinien festgesetzt, welche vom Regierungsrat am 22. Dezember 1892 genehmigt wurden.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Mangel von Baulinien an der Turnhallenstraße ist in der Tat nicht von Belang und da im übrigen gegen den Quartierplan nichts einzuwenden ist, dürfte derselbe genehmigt werden.

Bei dieser Gelegenheit ist der Stadtrat darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß dem Regierungsbeschluß vom 2. Februar 1889

betreffend die Vorlage von Bau- und Niveaulinien den Gesuchen um Genehmigung der letztern jeweiligen allfällige rechtskräftige Beschlüsse, durch welche die Einsprachen erledigt wurden, beizulegen sind und daß ferner gemäß § 7 der Quartierplanverordnung Quartierpläne in 3 Exemplaren zur Genehmigung einzureichen sind.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

1. Dem vom Stadtrat Zürich vorgelegten Plan über obgenannte Quartiereinteilung wird die Genehmigung erteilt.
 2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Bau- und Niveaulinien der Turnhallenstraße beförderlich festzusetzen.
 3. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückstellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.
-